

SONDERAUSGABE: DIE ALLGEMEINVERFÜGUNGEN

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Beschluss von Bund und Ländern zur Lockerung der Kontaktbeschränkungen vom 15.04.2020 wurde mittlerweile von den Bundesländern in eigene Allgemeinverfügungen umgesetzt. Das Prinzip des Föderalismus nutzend, haben (leider) viele Bundesländer voneinander und vom Bund abweichende Regelungen getroffen.

Da viele unserer Mitgliedsbetriebe in ihrem Bundesland in grenznahen Gebieten aktiv sind oder auch mehrer Betriebe in mehreren Bundesländern haben, haben wir für Sie eine Übersicht erstellt, die die bundeslandspezifischen Regelungen nebeneinander stellt und einen Vergleich möglich macht. Diese Übersicht finden Sie auf den folgenden Seiten.

Hervorzuheben ist, dass die Allgemeinverfügungen von Niedersachsen und Bremen im Zusammenhang mit augenoptischen und hörakustischen Leistungen Einschränkungen auf „notwendige gesundheitlichen Dienstleistungen“ beinhalten. Hierzu ist Folgendes zu beachten:

Dringend notwendige (gesundheitliche) Dienstleistungen sind im Augenoptikerhandwerk die Refraktionsbestimmung, die anatomische Anpassung, das Screening und die Kontaktlinsenanpassung, wenn diese erforderlich sind, um die Versorgung mit notwendigen Sehhilfen gewährleisten zu können. Wenn dies nicht (mehr) geschieht, dann können die betroffenen Kunden nicht mehr am gesellschaftlichen Leben teilnehmen. Es kann sogar sein, dass diese dann stark gefährdet sind, Unfälle zu verursachen und damit sich und andere zu gefährden oder sogar zu verletzen. Diese Auffassung entspricht den gültigen Arbeits- und Qualitätsleitlinien für das Augenoptikerhandwerk und die Optometrie und wurde durch den ZVA mit Schreiben vom 20.04.2020 bestätigt. Diese dürfen unter **möglichster** Einhaltung der geltenden Abstandsregeln und der **zwingenden** Einhaltung der Hygieneregeln erbracht werden. Das bedeutet, dass diese Dienstleistungen auch erbracht werden dürfen, wenn der Mindestabstand von 1,50 Metern **NICHT zu 100%** eingehalten werden kann. Es versteht sich von selbst, dass ganz besonders in diesen Fällen die strikten Hygieneregeln (Mundschutz etc.) zwingend anzuwenden sind!!

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Gegenüberstellung eine praxisrelevante Handlungshilfe zur Verfügung zu stellen. Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich per E-Mail an: info@brille-nord.de zur Verfügung.

Bitte beachten Sie weiterhin sowohl den Newsticker als auch die Corona-Übersichtsseite unter „Wissenswertes/Wissenswertes“ im Mitgliederbereich unserer Homepage im ständigen Blick!! Alles Neue, Geänderte, Wichtige, Interessante, Weitere usw. stellen wir Ihnen dort fortlaufend zur Verfügung!!

BITTE BLEIBEN SIE GESUND!!!!

Ihre Landesinnungen

Fortsetzung auf den folgenden Seiten!



Impressum:

LI Niedersachsen und Bremen (*1)
LI Schleswig-Holstein (*2)

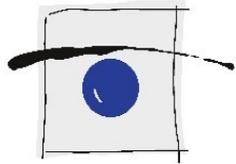
Verantwortlich für den Inhalt:

Bettina Meyer-Burkhardt
(Syndikusrechtsanwältin *1,2
Geschäftsführerin*1)
Dipl.-Oec. Yvonne Buttstädt
(Redaktion & Grafik)
Theaterstr. 8, 30159 Hannover
www.brille-nord.de, info@brille-nord.de

Bilder: Adobe Stock

Quellen: LI

Zugunsten der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf eine Differenzierung in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen. Entsprechend verwendete Bezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers).



Übersicht über die vom 20.04.2020 gültigen Allgemeinverfügungen im Zusammenhang mit CORVID-19

In den vergangenen Jahrzehnten hat sich bereits im Bildungssystem deutlich gezeigt, dass der in Deutschland bestehende Föderalismus zu unterschiedlichen Regelungen führt. Dies zeigt sich nunmehr in der aktuellen Situation besonders. Die am 15.04.2020 zwischen Bund und Ländern erneut vereinbarten Leitlinien haben in den drei Bundesländern zu sehr unterschiedlichen Umsetzungen geführt. Im Folgenden haben wir je nach Bundesland eine Aufstellung der für Sie relevanten Regelungen aufgeführt und im Grundsatz analysiert. Sie sehen welche Regelungen für Sie im Verhältnis zu den anderen Bundesländern gelten. Dies entspricht dem Stand 19.04.2020, 14:00 Uhr. In einer Zeit der regelmäßigen Neuerung finden Sie die aktuellen Allgemeinverfügungen unter den Landesseiten oder auf unserer Internetseite im Mitgliederbereich.

Regelungsinhalt	Bremen	Niedersachsen	Schleswig-Holstein
	Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaverordnung) Vom 17. April 2020 (aktuelle Fassung)	Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus Vom 17. April 2020 in der geänderten Fassung vom 18.04.2020	Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung - SARS-CoV-2-BekämpNO) Vom 18. April 2020
Zeitraum	20.04. bis 03.05.2020 § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Evaluation (1) Diese Verordnung tritt am 20. April 2020 in Kraft. „Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem	20.04. bis 06.05.2020 § 13 Diese Verordnung tritt am 20. April 2020 in Kraft und mit Ablauf des 6. Mai 2020 außer Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die §§ 1 a, 2 a, 7 a, 10 Abs. 3	20.04.2020 bis 03.05.2020 § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (1) Diese Verordnung tritt am 20. April in Kraft. Gleichzeitig tritt die SARS-CoV-2- Bekämpfungsverordnung vom 8. April 2020 (ersatzverkündet am 8. April

	<p>Coronavirus SARS-CoV-2 vom 3. April 2020 (Brem.GBl. S. 168), die durch die Verordnung vom 9. April 2020 (Brem.GBl.S. 198) geändert worden ist, außer Kraft.</p> <p>(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 3. Mai 2020 außer Kraft.</p>	<p>und § 10 a am 19. April 2020 in Kraft und § 1 Abs. 6 mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft.</p>	<p>2020 auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Landesverordnung_Corona.html) außer Kraft.</p> <p>(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 3. Mai 2020 außer Kraft.</p>
Kontaktsperren	<p>§ 5 Kontaktverbot</p> <p>(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht in der gemeinsamen Wohnung oder gewöhnlichen Unterkunft lebenden Person oder mit den folgenden Personen gestattet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Familienmitglieder, eigene Kinder, auch wenn die Eltern getrennt leben; dazu gehören auch die Kinder der Partner (sogenannte Patchworkfamilien); 2. sonstige Personen, mit denen eine Wohnung oder gewöhnliche Unterkunft geteilt wird. <p>(2) In der Öffentlichkeit ist zu anderen als den in Absatz 1 genannten Personen ein Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten.</p>	<p>§ 1</p> <p>(1) Jede Person hat physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.</p> <p>§ 2</p> <p>(1) Kontakte einer Person außerhalb der eigenen Wohnung sind nur erlaubt, wenn dabei die in den Absätzen 2 und 3 genannten Bedingungen eingehalten werden.</p> <p>(2) In der Öffentlichkeit einschließlich des Öffentlichen Personenverkehrs hat jede Person soweit möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Dies gilt auch für die körperliche oder sportliche Betätigung im Freien, nicht jedoch gegenüber solchen Personen, mit denen die pflichtige Person in einer gemeinsamen Wohnung wohnt. Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit,</p>	<p>§2 Reisen nach Schleswig-Holstein; öffentliche und private Veranstaltungen; Kontaktverbote</p> <p>(1) Reisen aus touristischem Anlass nach Schleswig-Holstein sind untersagt. Dies gilt auch für Reisen, die zu Freizeitzwecken, zu Fortbildungszwecken oder zur Entgegennahme von vermeidbaren oder aufschiebbaren Maßnahmen der medizinischen Versorgung, Vorsorge oder Rehabilitation unternommen werden.</p> <p>(2) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur allein, in Begleitung von im selben Haushalt lebenden Personen und einer weiteren Person gestattet. Kontakte zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen sind auf ein absolut notwendiges Minimum zu reduzieren und es ist, wo immer möglich, ein Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten.</p>

		<p>die das Abstandsgebot nach Satz 1 gefährden, sind untersagt. Dies gilt insbesondere für Gruppenbildungen, Picknick oder Grillen im Freien.</p> <p>(3) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist vorbehaltlich des Satzes 2 jeder einzelnen Person gestattet. Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind auf höchstens zwei Personen beschränkt; hiervon ausgenommen sind Zusammenkünfte von Angehörigen sowie Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung leben. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen von Personen, die sich in einem Wartebereich des Öffentlichen Personenverkehrs unter Wahrung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen aufhalten.</p> <p>(4)</p>	<p>(3) Öffentliche und private Veranstaltungen sowie öffentliche Zusammenkünfte und Ansammlungen jeglicher Art mit mehr als den in Absatz 2 genannten Personen sind untersagt. (3a) Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 gelten nicht für Reisen zu oder für zusammenkommen von Ehegatten, Geschiedenen, eingetragenen Lebenspartnern, Lebensgefährten, Geschwistern und in gerader Linie Verwandten. Die Teilnehmerzahl eines solchen Zusammenkommens im privaten Raum sowie entsprechender Zusammenkünfte im öffentlichen Raum darf insgesamt zehn Personen nicht übersteigen. Ausnahmsweise ist bei Haushalten mit mehr als zehn Personen die Zahl der tatsächlichen Mitglieder des Haushalts maßgeblich</p> <p>(4) Ausgenommen von den Verboten nach Absatz 2 und 3 sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dies betrifft insbesondere Veranstaltungen des Verfassungsgerichts, der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen,
--	--	--	--

			<p>die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen. Nicht eingeschränkt wird ferner das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gemeinden, und Gemeindeverbände. Dafür notwendige Räumlichkeiten können unabhängig von ihrem sonstigen Bestimmungszweck hierfür genutzt werden.</p> <p>2. unvermeidbare Zusammenkünfte und Ansammlungen soweit die Teilnehmenden aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen sowie aus prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen unmittelbar zusammenarbeiten oder bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen, beispielsweise im öffentlichen Personennahverkehr.</p>
<p>Mundschutz in der Öffentlichkeit</p>	<p>Es liegt hier nur eine Empfehlung des für das Fragen eines Mundschutzes in der Öffentlichkeit, dem Nahverkehr und dem Einzelhandel vor. Dies kann und sollte von den Betrieben im Rahmen des Hausrechts und im Sinne des Arbeitsschutzes aber gefordert werden.</p> <p>§ 5 Kontaktverbot</p> <p>(1)</p> <p>(3) Bei der Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs, im Einzelhandel und bei der Nutzung von vergleichbaren Einrichtungen ist das Tragen von Alltagsmasken dringend empfohlen.</p>	<p>Es gelten die Empfehlungen des RKI.</p>	<p>Es gelten die Empfehlungen des RKI.</p>

<p>Öffnung der Geschäfte</p>	<p>Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 qm dürfen geöffnet werden und ihrem Geschäftsbereich nachgehen. Dies bedeutet, dass Augenoptiker auch Sonnenbrillen und andere Handelsware wieder normal abgeben dürfen.</p> <p>§ 9 Beschränkungen für Einrichtungen</p> <p>(1) Folgende Einrichtungen dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gaststätten bis 9. Jugendherbergen. (2) Abweichend von Absatz 1 werden Geschäfte des Einzelhandels, deren tat sächlich genutzte Verkaufsfläche nicht mehr als 800 Quadratmeter beträgt, nicht für den Publikumsverkehr geschlossen, dazu zählen auch Verkaufsstellen in Einkaufszentren, wenn die Betreiberin oder der Betreiber des Einkaufszentrums dafür Sorge trägt, dass auf den gemeinsamen Verkehrsflächen die Anforderungen gemäß § 5 Absatz 2 und § 11 eingehalten und in dem Einkaufszentrum keine Getränke und Speisen zum Verzehr angeboten werden. Eine Öffnung von Einkaufszentren setzt ein jeweiliges Konzept voraus, wie die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden sollen. Geschäfte des Einzelhandels, die über eine größere Verkaufsfläche verfügen, haben die Möglichkeit, diese auf höchstens 800 Quadratmeter zu begrenzen. Die Geschäfte haben Nachweise zur Größe der Verkaufsfläche bereitzuhalten. 	<p>Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 qm dürfen geöffnet werden und ihrem Geschäftsbereich nachgehen. Dies bedeutet, dass Augenoptiker auch Sonnenbrillen und andere Handelsware wieder normal abgeben dürfen.</p> <p>§ 3</p> <p>Unter den Voraussetzungen des § 2 zulässig sind insbesondere die nachfolgend genannten Verhaltensweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... 2. die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, einschließlich der Jahreszeit bedingt erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen; 3. ... 3 a. die Inanspruchnahme von Hebammenleistungen; 4. der Besuch bei Angehörigen medizinischer Fachberufe, insbesondere der Physiotherapie, Ergotherapie oder der Osteopathie, soweit die Behandlung ärztlich veranlasst und unaufschiebbar ist; 5.; 6. der Besuch anderer Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit der Besuch nicht gesondert eingeschränkt ist, sowie von 	<p>§6 Einzelhandel, Dienstleister, Handwerker, Gesundheits- und Heilberufe, Einrichtungen, sonstige Stätten</p> <p>(1) Sämtliche Verkaufs- und Warenausgabestellen des Einzelhandels einschließlich mobiler Verkaufs- und Warenausgabestellen sind zu schließen, sofern es sich nicht um Einzelhandelsbetriebe für Lebens- und Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können stationäre Verkaufs- und Warenausgabestellen des Einzelhandels mit einer Verkaufsfläche bis zu 800 Quadratmetern unter folgenden Voraussetzungen geöffnet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einhaltung der Voraussetzungen des § 2 Absatz 2; 2. Einhaltung der Hygienestandards nach § 9, 3. Beschränkung der Kundenzahl auf maximal eine Person je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche im Ladengeschäft und Vereinzelungsmöglichkeit wartender Kunden vor der Tür, 4. bei Ladengeschäften mit über 200 Quadratmetern Verkaufsfläche: Überwachung der Einhaltung der Auflagen aus Nummern 1 bis 3 durch mindestens eine Kontrollkraft; ab 600 Quadratmeter Verkaufsfläche ist mindestens eine weitere Kontrollkraft erforderlich.
-------------------------------------	--	---	---

		<p>Apotheken, Sanitätshäusern, Optikern, Hörgeräteakustikern, Drogerien;</p> <p>7. unter Beachtung des § 8 die Versorgung in Verkaufsstellen und Geschäften mit nicht mehr als 800 qm genutzter Verkaufsfläche; dazu zählen auch Verkaufsstellen in Einkaufszentren; (geändert am 18.04.2020)</p>	<p>Unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche können unter den Voraussetzungen des Satzes 3 Kraftfahrzeughändler, Fahrradhändler und Buchhandlungen geöffnet werden.</p> <p>§ 11 Positivliste, weitere Maßnahmen (1) Das für Gesundheit zuständigen Ministerium wird ermächtigt, eine Liste auf den Internetseiten der Landesregierung zu veröffentlichen, in der erlaubte Verkaufsstellen nach § 6 Absatz 1 und die erlaubten Dienstleistungs-, Behandlungs- und Handwerkstätigkeiten nach § 6 Absatz 2 konkretisiert werden.</p>
Zugangsregeln	<p>Die bisherigen Zugangsregeln und Hygienestandards sind einzuhalten.</p> <p>§ 11 Sorgfaltspflichten bei der Öffnung von Einrichtungen Soweit Einrichtungen nach dieser Verordnung öffnen dürfen, sind geeignete Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts, zur Sicherstellung der gesteigerten hygienischen Anforderungen (insbesondere Maßnahmen zur Sicherstellung von Mindestabständen und Schutzvorrichtungen für das Kassenspersonal) und zur Vermeidung von Warteschlangen sowie sonstiger Ansammlungen von Menschen vorzunehmen. Hierzu können Ausführungsbestimmungen erlassen werden.</p>	<p>Die bisherigen Zugangsregeln und Hygienestandards sind einzuhalten.</p> <p>§ 8 Die Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsstellen und Ladengeschäften nach § 3 Nr. 7 sind verpflichtet, einen Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kundinnen und Kunden sicherzustellen. Sie haben sicherzustellen, dass sich nur so viele Kundinnen und Kunden in den Verkaufsräumen befinden, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche je anwesende Person gewährleistet sind. Die Berechnung der Verkaufsfläche richtet sich nach der Baunutzungsverordnung. Die Betreiberinnen und Betreiber haben</p>	<p>Die bisherigen Zugangsregeln sind einzuhalten. Hier wird noch nach Verkaufsflächen von 600 qm und 800 qm unterschieden.</p> <p>§6 Einzelhandel, Dienstleister, Handwerker, Gesundheits- und Heilberufe, Einrichtungen, sonstige Stätten (1) Sämtliche Verkaufs- und Warenausgabestellen des Einzelhandels einschließlich mobiler Verkaufs- und Warenausgabestellen sind zu schließen, sofern es sich nicht um Einzelhandelsbetriebe für Lebens- und Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können stationäre Verkaufs- und Warenausgabestellen des Einzelhandels</p>

		<p>Vorkehrungen zu treffen, die den Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern, Warteschlangen vermeiden und Anforderungen der Hygiene gewährleisten.</p>	<p>mit einer Verkaufsfläche bis zu 800 Quadratmetern unter folgenden Voraussetzungen geöffnet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einhaltung der Voraussetzungen des § 2 Absatz 2; 2. Einhaltung der Hygienestandards nach § 9, 3. Beschränkung der Kundenzahl auf maximal eine Person je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche im Ladengeschäft und Vereinzelungsmöglichkeit wartender Kunden vor der Tür, 4. bei Ladengeschäften mit über 200 Quadratmetern Verkaufsfläche: Überwachung der Einhaltung der Auflagen aus Nummern 1 bis 3 durch mindestens eine Kontrollkraft; ab 600 Quadratmeter Verkaufsfläche ist mindestens eine weitere Kontrollkraft erforderlich.
Hygienestandards	<p>Keine gesonderte Regelung. Es gelten die Empfehlungen des RKI sowie die Hygieneempfehlungen der BG und des ZVA.</p>	<p>Zusätzlich gelten die Empfehlungen des RKI sowie die Hygieneempfehlungen der BG und des ZVA.</p> <p>§ 8 Die Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsstellen und Ladengeschäften nach § 3 Nr. 7 sind verpflichtet, einen Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kundinnen und Kunden sicherzustellen. Sie haben sicherzustellen, dass sich nur so viele Kundinnen und Kunden in den Verkaufsräumen befinden, dass</p>	<p>Zusätzlich gelten die Empfehlungen des RKI sowie die Hygieneempfehlungen der BG und des ZVA.</p> <p>§9 Hygienestandards (1) Bei den nach den §§ 1 bis 8 zugelassenen Verkaufsstellen, Tätigkeiten und Zusammenkünften ist die Einhaltung der notwendigen Hygienestandards, insbesondere der Empfehlungen des Robert Koch-Institutes, sicherzustellen. Die entsprechenden Hinweise des Robert</p>

		durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche je anwesende Person gewährleistet sind. Die Berechnung der Verkaufsfläche richtet sich nach der Baunutzungsverordnung. Die Betreiberinnen und Betreiber haben Vorkehrungen zu treffen, die den Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern, Warteschlangen vermeiden und Anforderungen der Hygiene gewährleisten.	Koch-Institutes sind in geeigneter Form zu berücksichtigen. (2) Genehmigte Gesamthygiene- und Kapazitätskonzepte nach § 6 Absatz 2a Satz 1 sind einzuhalten.
Dienstleistungen und Handwerk	Dringend notwendige (gesundheitliche) Dienstleistungen sind im Augenoptikerhandwerk die Refraktionsbestimmung, die anatomische Anpassung, das Screening und die Kontaktlinsenanpassung, wenn diese erforderlich sind, um die Versorgung mit notwendigen Sehhilfen gewährleisten zu können. Wenn dies nicht (mehr) geschieht, dann können die betroffenen Kunden nicht mehr am gesellschaftlichen Leben teilnehmen. Es kann sogar sein, dass diese dann stark gefährdet sind, Unfälle zu verursachen und damit sich und andere zu gefährden oder sogar zu verletzen. Diese Auffassung entspricht den gültigen Arbeits- und Qualitätsleitlinien für das Augenoptikerhandwerk und die Optometrie und wurde durch den ZVA mit Schreiben vom 20.04.2020 bestätigt. Diese dürfen unter möglicher Einhaltung der geltenden Abstandsregeln und der zwingenden Einhaltung der Hygieneregeln erbracht werden.		
	Es dürfen bis zum 03.05.2020 notwendige gesundheitliche Dienstleistungen nur mit Einzelterminen durchgeführt werden. § 12 Dienstleistungen und Handwerk Dienstleisterinnen und Dienstleister und Handwerkerinnen und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nach den folgenden Maßgaben nachgehen: 1. Wird die Leistung nicht beim Anbietenden, sondern bei der Kundin oder dem Kunden erbracht oder ihr oder ihm geliefert oder zuvor Gegenstände bei ihr oder ihm lediglich abgeholt, ist sie zulässig;	Es dürfen bis zum 06.05.2020 notwendige Dienstleistungen durchgeführt werden. § 7 Das Erbringen von Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann, ist nur erlaubt, wenn dies dringend notwendig ist. Dies gilt insbesondere für Optikerinnen, Optiker, Hörgeräteakustikerinnen und Hörgeräteakustiker.	Es dürfen die Augenoptiker und Hörakustiker in Schleswig-Holstein unter Einhaltung der Zugangs- und Hygieneregeln ab dem 20.04.2020 ohne weitere Einschränkung ihrem Geschäftsbetrieb nachgehen. §6 Einzelhandel, Dienstleister, Handwerker, Gesundheits- und Heilberufe, Einrichtungen, sonstige Stätten (2) Dienstleister und Handwerker dürfen ihre Leistungen nur erbringen, sofern ein enger persönlicher Kontakt

	<p>2. Einzeltermine in den Räumen des Betriebs sind zulässig, wenn gewährleistet ist, dass es durch organisierte Terminvergabe nicht zu Ansammlungen von Menschen in oder vor den Räumen des Betriebs kommt;</p> <p>3. Dienstleistungen und handwerkliche Tätigkeiten, mit Ausnahme von dringend notwendigen Gesundheits- und Pflegedienstleistungen sowie sozialen Dienstleistungen im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes (einschließlich der Inobhutnahme sowie der Hilfe zur Erziehung), bei denen ein Abstand zum Kunden von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, sind untersagt; dies gilt insbesondere für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Frisörinnen und Frisöre, b) Tattoostudios, c) Nagelstudios, d) Kosmetikstudios und e) Massagesalons. <p>Die Entgegennahme einer unzulässigen Dienstleistung oder handwerklichen Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 3 ist untersagt.</p>		<p>zum Kunden ausgeschlossen ist. Die Tätigkeiten des Gesundheitshandwerks sind trotz einer engen persönlichen Nähe nach Satz 1 erlaubt. Die Verkaufsbereiche von Dienstleistern und Handwerkern dürfen nur unter den Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 3 geöffnet werden. Tätigkeiten der Gesundheits- und Heilberufe mit enger persönlicher Nähe zum Patienten sind insoweit gestattet, sofern sie medizinisch akut geboten sind.</p>
<p>Arbeitsschutz</p>	<p>Keine weitergehende Regelung. Es gelten die Empfehlungen des RKI und der BG.</p>	<p>Es gelten zusätzlich die gelten die Empfehlungen des RKI und der BG.</p> <p>§ 10</p> <p>(1) Zu beruflichen Zwecken sind Zusammenkünfte von mehreren Personen zulässig. Soweit möglich, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten.</p> <p>(2)</p>	<p>Keine weitergehende Regelung. Es gelten die gelten die Empfehlungen des RKI und der BG.</p>

<p>Berufsschulen</p>	<p>Berufsschulunterricht für das dritte Lehrjahr ab dem 27.04.2020</p> <p>§ 17 Schulen und Bildungseinrichtungen nach dem Bremischen Schulgesetz, Tageseinrichtungen und Angebote der Kindertagespflege nach dem Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz</p> <p>(1) Öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft sowie öffentliche und private Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege dürfen vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nicht für den Unterrichts- bzw. Betreuungsbetrieb (einschließlich Arbeitsgemeinschaften, Unterweisungen und ähnliche schulische Veranstaltungen) geöffnet werden.</p> <p>(2) Prüfungen und ab dem 27. April 2020 prüfungsvorbereitender Unterricht für die 10. Klassen, die Vorkurse der gymnasialen Oberstufen, die Prüfungsklassen der vorschulischen Bildungsgänge und in der dualen Ausbildung dürfen durchgeführt werden, sofern hierbei ein Abstand zwischen den Teilnehmenden von mindestens 1,5 Metern gewährleistet ist.</p>	<p>Berufsschulunterricht für das dritte Lehrjahr ab dem 27.04.2020. Hierzu hat auf politischen Druck u.a. der Handwerksverbände es bereits am 17.04.2020 eine Klarstellung des Kultusministeriums durch Erlass vom 17.04.2020 gegeben, dass unter §1 a Abs. 1 auch die Abschlussklassen der berufsbildenden Schulen fallen und dass die überbetriebliche Ausbildung in diesem Zusammenhang ebenfalls wieder ihre Tätigkeit aufnehmen kann.</p> <p>§ 1a</p> <p>(1) In allen Schulen ist der Präsenzunterricht untersagt. Ausgenommen von der Untersagung nach Satz 1 ist der Unterricht des Schuljahrgangs 13 in Schulen des Sekundarbereichs II und der Unterricht der Schuljahrgänge 9 und 10 in Abschlussklassen des Sekundarbereichs I, nicht jedoch der Unterricht im Fach Sport.</p> <p>(3) Schulen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind alle öffentlichen, allgemeinbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate sowie der Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und ähnliche Berufsbildungsstätten, einschließlich der überbetrieblichen Bildungsstätten der Kammern, Tagesbildungsstätten und Landesbildungszentren.</p>	<p>In der aktuellen Allgemeinverfügung vom 18.04.2020 sind keine Regelungen zu einem Neustart des Schulsystems vorgesehen.</p> <p>Unter Bezug auf die jeweils geltenden Allgemeinverfügungen der Kreise und kreisfreien Städte ist bis auf die Abschlussklassen im Rahmen der Prüfung das Betreten der Schulen bis zum 03.05.2020 untersagt.</p> <p>§7 Zusammenkünfte in Bildungseinrichtungen und in Einrichtungen von Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften</p> <p>(1) Zusammenkünfte zur Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sind untersagt.</p>
-----------------------------	---	--	--

Überbetriebliche Ausbildung	Keine überbetriebliche Ausbildung vor dem 04.05.2020. § 18 Sonstige Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung Volkshochschulen, Fahrschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Quartiersbildungseinrichtungen, Musikschulen, sowie sonstige öffentliche oder private Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung dürfen nicht für den Publikumsverkehr und für den Präsenzunterricht geöffnet werden.	Die überbetriebliche Ausbildung kann für das dritte Ausbildungsjahr ebenfalls am 27.04.2020 wieder starten.	s.o.
Meisterausbildung	Keine Meisterausbildung in Bremen § 18 Sonstige Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung Volkshochschulen, Fahrschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Quartiersbildungseinrichtungen, Musikschulen, sowie sonstige öffentliche oder private Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung dürfen nicht für den Publikumsverkehr und für den Präsenzunterricht geöffnet werden.	Hier bedarf es aktuell noch einer Klarstellung durch das zuständige Ministerium, da auch hier die Prüfungsabschlüsse für dieses Jahr vorgesehen sind. Die Fachakademie bereit dies parallel zum digitalen Unterricht weiter vor.	s.o.

Stand 19.04.2020 um 14:00h